



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.10.2022

in der Fassung der 4. Änderung vom 29.02.2024

Aufgrund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Der Verfügungsteil B der Allgemeinverfügung vom 08.10.2022 in der dritten Änderungsfassung vom 10.07.2023 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete wie folgt geändert:

I. Aufhebung des Kerngebietes SPN-Nord:

Folgende Gemarkungen werden als Teil der bestehenden weißen Zone SPN-Nord in der Sperrzone II festgelegt:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Guben	Deulowitz/ Dulojce, Guben
Jänschalde/Janšojce	Drewitz /Drjejce
Schenkendöbern/ Derbno	Atterwasch/ Wótšowaš, Bärenklau/ Barklawa, Grabko/ Grabk, Grano /Granow Groß Drewitz/ Drjejce, Krayne/ Krajna, Lübbinchen/ Lubink, Pinnow/ Pynow, Schenkendöbern/Derbno
Tauer/Turjej	Schönhöhe /Šejnejda, Tauer/Turjej

II. Aufhebung des Kerngebietes SPN-West:

Folgende Gemarkungen werden als Teil der bestehenden weißen Zone SPN-Süd in der Sperrzone II festgelegt:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Drebkau/Drjowk	Casel/Kózle, Greifenhain/Maliń, Drebkau/Drjowk und Domsdorf/Domašojce

III. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

B. Der Verfügungsteil C der Allgemeinverfügung vom 08.10.2022 in der dritten Änderungsfassung vom 10.07.2023 wird hinsichtlich der Anordnungen wie folgt geändert:

I. Die Anzeige von landwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Punkt C.IV.k. beschränkt sich auf die Durchführung von Erntemaßnahmen. Bodenbearbeitungsverfahren wie Düngung, Bodenbearbeitung, Aussaat oder ähnliches sind nicht anzeigepflichtig.

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

- II.** Die Anordnung der Aufbewahrungsverpflichtung in der weißen Zone gemäß Punkt C.IV.h. gilt nicht für die „weiße Zone Spreewaldriegel“.
- C.** Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A. und B. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.
- D.** Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

E. Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß §32 Absatz 1 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Schweinepestverordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

F. Begründung:

I. **Sachverhalt**

Dieser Tierseuchenallgemeinverfügung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest erstmalig amtlich festgestellt.

Seither erfolgen intensive amtliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Im Kerngebiet SPN-Nord wurde am 23.01.2023 der letzte ASP-Nachweis bei einem Wildschwein amtlich bestätigt.

Am 04.11.2022 bestätigte sich der letzte und einzige ASP-Nachweis im Kerngebiet SPN-West im Landkreis Oberspreewald Lausitz nahe der Grenze zum Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Jüngere Funde verendeter Wildschweine und Nachweise der ASP beschränken sich derzeit alleinig auf das Kerngebiet SPN Süd und den Schutzkorridor nach Polen.

II. **Rechtliche Würdigung**

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen über Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16.März 2023 in der zurzeit geltenden Fassung.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/ Chósebuz vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chósebuz wahr.

Zu A.I. und II. (Änderung der Restriktionsgebiete):

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (analog gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (analog Pufferzone) festgelegt.

Die Schweinepest-Verordnung als nationale Vorschrift in Ergänzung der EU-Regelungen ermächtigt die zuständigen Landkreise in § 14d Abs.2a Kerngebiete auszuweisen bzw. laut §14d Abs. 6 Satz 4 und 5 Gebiete zu bestimmen, in denen die Schwarzwildpopulation in Gänze zu reduzieren ist. Aufgrund der dramatischen Tierseuchenlage und im Hinblick auf das Ziel die Tierseuche erfolgreich zu tilgen, machte der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa von dieser Ermächtigung Gebrauch.

Die zurückliegenden Bekämpfungsmaßnahmen in diesen Zonen zeigten so gute Erfolge, dass die Ausweisung der Kerngebiete SPN-Nord und West nicht mehr verhältnismäßig ist.

Zu den Erfolgen zählen folgende Tatsachen:

Im Kerngebiet SPN- Nord wurde der letzte ASP-Fall am 23.01.2023 und im Kerngebiet SPN-West am 04.11.2022 amtlich bestätigt, das Schwarzwildmonitoring (virologische Untersuchung aller erlegten und verendeten Wildschweine) brachte ausschließlich negative Ergebnisse, die Fallwildsuche verlief kontinuierlich mit negativem Ergebnis und die Schwarzwildpopulation in beiden Kerngebieten wurde auf unter 20% reduziert.

Folglich werden diese zwei Kerngebiete nun aufgehoben und als weiße Zone weitergeführt um das Ziel der Schwarzwildpopulationsreduktion auf Tierseuchenbekämpfungsniveau zu erreichen und die Tierseuche erfolgreich zu tilgen.

Zu A. III (Kartendarstellung):

Die Darstellung der Restriktionsgebiete und Zaunverläufe in tagaktuellen Kartenübersichten ist bürgerfreundlich und soll allen Benachteiligten Sicherheit im Hinblick auf die Maßregeln in den einzelnen Gebieten geben, da die Karte durch Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke ermöglicht.

Zu B.I und II (Änderungen der Anordnungen):

Aufgrund der sehr positiven Entwicklung des Tierseuchengeschehens kann von einer großflächigen amtlichen Fallwildsuche vor bodenbearbeitenden Maßnahmen im Bereich der



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Kerngebiete, weißen Zonen, den Schutzkorridoren und dem Hochrisikokorridor Abstand genommen werden.

Die Anzeige von Erntemaßnahmen bei der zuständigen Behörde ist im Hinblick auf die effektive Schwarzwildreduktion jedoch nach wie vor gut begründet und nicht unverhältnismäßig stark belastend.

Da der Spreewaldriegel als weiße Zone dem Zweck dient, dieses Areal als Schutzgürtel für den Spreewald schwarzwildfrei zu bekommen und es bislang keine Nachweise der ASP in diesem durch zwei wildschweinsichere Barrieren begrenzten Raum gab, kann von der Regelung der Aufbewahrung für im Spreewaldriegel erlegte Wildschweine abgesehen werden.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Seuchenerregers zu verhindern und die Seuche im Wildschweinbestand zu tilgen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, die Tierseuche ASP im Wildschweinbestand zu tilgen. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Zu C. (Sofortige Vollziehung)

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitsliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Aufhebung der Kerngebiete ist gemäß Verwaltungsvorschrift zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen, die Infolge von ASP-Fällen bei Wildschweinen festgelegt wurden vom 17.03.2022 der erste Schritt im Aufhebungsverfahren von ASP-Restriktionszonen. Eine mit einem Widerspruch einhergehende Aufschiebung dieses Prozesses würde die geltenden Auflagen und den damit einhergehenden Aufwand für Betroffene unnötig verlängern. Gleiches gilt für die Erleichterungen hinsichtlich der Meldung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und die Aufbewahrung der erlegten Wildschweine.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu D. (Bekanntgabe):

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch die ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

F. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 29.02.2024

Im Auftrag

K. Thiele

Stellvertretende Amtstierärztin